

Nachdem bereits die Grenze für bis zu 5 Fahrtwege in einem streckenbezogenen Dauerantrag von 60 t auf 68 t gemäß Rn. 99 angehoben wurde, werden mit dem Rel. V21F029 vier weitere Änderungen der VwV-StVO in der Anwendung VEMAGS®-Verfahrens-Modul abgebildet.

1

Regelung zur Deutschsprachigkeit im anhörfreien Bereich

Damit gem. Rn. 145 die Anlage 1 eine Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung **ohne die allgemeine Auflage Nr. 2** erstellt werden kann, muss im Block „Bescheinigungen/Erklärung“ der Antragsvorgang durch Anwählen der Checkbox als **anhörfrei** gekennzeichnet werden.

In der Bescheiderstellung kann der Entfall der allgemeinen Auflage Nr. 2, trotz Vorliegen des anhörfreien Bereiches, übersteuert werden (Abzeichnen einer Verkehrssituation, die die Anwesenheit einer Person erfordert, die sich hinreichend in deutscher Sprache verständigen kann).

2

Regelungen zur Fahrtunterbrechung

Gemäß Rn. 124 muss beim Vorliegen entsprechender Lagen die Regelungen zur Fahrtunterbrechung bei **militärischen Transportvorhaben** die allgemeine Auflage Nr. 3 in der Anlage 1 einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung anders formuliert werden.

Dies kann per Checkbox in der Bescheiderstellung hergestellt werden.

3

Nutzung von Autobahnen mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen

Da mit einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht das planbare Betreten der Fahrbahn einer Autobahn oder Kraftfahrstraße, die wie eine Autobahn ausgebaut ist, gem. § 18(9) StVO genehmigt werden kann, muss gem. Rn. 81 das Zitat der Rechtsnorm angepasst werden:

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (1) Nr. 2, 2. Alternative StVO vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 (1) Satz 1 StVO).

4

Redaktionelle Änderung in der Bezeichnung von GST

Gemäß der Überschrift zu Rn. 79 ff. wird die Bezeichnung

»Großraum- und Schwertransport«

durch

»Großraum- und/oder Schwerverkehr«

ersetzt.

Mit dem Release V21F030 werden vier weitere Änderungen der VwV-StVO in der Anwendung VEMAGS®-Verfahrens-Modul abgebildet.

5

Visualisieren von Verkehrszeichen durch einen Verwaltungshelfer

Gemäß Rn. 122 ist das Visualisieren von Verkehrszeichen durch einen Verwaltungshelfer als Bedingung in den Bescheid aufzunehmen. Die Anlage 1 einer Erlaubnis-/ Ausnahmegenehmigung wird um einen entsprechenden Absatz ergänzt.

»Der Bescheidinhaber (oder die den Transport durchführende Person oder das den Transport durchführende Unternehmen) als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde oder ein von diesem (oder diesen) beauftragter und namentlich der Straßenverkehrsbehörde benannter Unternehmer als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde hat die von der Straßenverkehrsbehörde erlassene verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend der im Vorhinein getroffenen verkehrsrechtlichen Anordnung mit einem oder mehreren Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichen-Anlage zu visualisieren.«

6

Redaktionelle Änderung von Auflagentexten

Gemäß Rn. 138 (Anmeldefrist für Polizeibegleitung) und Rn. 141 (Fahrzeitbeschränkung) wird die Formulierung »**Werktag**« bzw. »**werktags**« durch »**Montag bis Freitag**« bzw. »**montags bis freitags**« ersetzt.

In Stellungnahmen und im Bescheid wird über ein **#**) gekennzeichnet, dass die besonderen Auflagen auf den RGST-2013-Auflagentexten basieren und um die Bestimmungen der VwV-StVO vom 8.11.2021 ergänzt sind. Nicht oder mit *****) gekennzeichnete besondere Auflagen sind im Auflagentext durch die jeweilige Behörde umformuliert.

7

Erweiterung der Kombinationen von Last- und Leerfahrten innerhalb eines Fahrtweges (Lockerung der Regeln des neuen Fahrtwegkonzeptes)

Vorbehaltlich einer späteren Neuregelung des Transportumlaufes gemäß Rn. 95 bleibt die Fahrtweg-Variante »**Leer-Last-Leer**« der einzig zulässige Fahrtweg, der aus drei Fahrtwegteilen besteht.

8

Ergänzung der Fahrzeugart »Eichfahrzeuge«

Gemäß Rn. 100 wird die Fahrzeugart »Eichfahrzeuge« in die Katalogwerte der Kraftfahrzeuge in Block »V4 | Fahrzeuge« aufgenommen. Dabei wird den Eichfahrzeugen nicht automatisch das Merkmal »selbstfahrende Arbeitsmaschine« zugeordnet. Der Antragsteller kann dies beim Erfassen des Antrages ändern.